

Regelungen des LWV Hessen zur Übernahme von Corona-bedingten Mehraufwendungen im Jahr 2020

1. Diese Regelungen gelten für Angebote und Dienste nach dem SGB IX und SGB XII, die mit dem LWV Hessen im Jahr 2020 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geschlossen haben.
2. Berücksichtigt werden können nur Corona-bedingte Aufwendungen für Maßnahmen, wenn und solange diese aufgrund hoheitlicher Vorgaben durch eine Landesverordnung oder eine örtliche Weisung der Gesundheits- oder Ordnungsbehörden notwendig sind, um die Erbringung der Leistungen für die leistungsberechtigten Personen sicherzustellen. Diese Aufwendungen sind konkret zu beziffern und bei Bedarf nachzuweisen.
3. Die Aufwendungen können maximal in der Höhe berücksichtigt werden, in der dem Leistungserbringer im Jahr 2020 ein Fehlbetrag entstanden ist, die gesamten Aufwendungen einschließlich der Corona-bedingten Aufwendungen also durch die von den Leistungsträgern gezahlten Vergütungen sowie evtl. Ausgleichszahlungen anderer Stellen, die vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, nicht finanziert sind.
4. Leistungen nach dem Corona-Teilhabe-Fond, aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes oder des Landes oder sonstige Ausgleichsleistungen für Corona-bedingte Einnahmearausfälle oder Mehraufwendungen sind zwingend als vorrangige Leistungen zu beantragen, soweit die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen in Betracht kommen.
5. Bei Werkstätten für behinderte Menschen ist das Jahresergebnis abzugrenzen von den unternehmerischen Aufgaben der WfbM, diese sind nicht Gegenstand der Betrachtung und Finanzierung des LWV Hessen.
6. In besonderen Wohnformen ist das Jahresergebnis abzugrenzen von den existenzsichernden Leistungen, die nicht mehr Gegenstand der Finanzierung nach dem SGB IX sind.
7. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Leistungserbringers im Jahr 2020 sind durch die Vorlage des Jahresergebnisses (Gewinn- und Verlustrechnung) nachzuweisen, in dem alle Einnahmen einschließlich Corona-bedingter Ausgleichszahlungen anderer Stellen enthalten sind.
8. Sofern erforderlich, sind Abgrenzungen zu anderen Leistungsangeboten (z. B. Angebote nach dem SGB VIII oder SGB XI, Angebote für Kinder- und Jugendliche nach dem SGB IX), mit denen keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit dem LWV Hessen im Jahr 2020 geschlossen wurden, vorzunehmen und darzustellen.
9. Etwaige vorhandene Gewinnrücklagen aus Vorjahren sind bei der Bemessung des zu finanzierenden Fehlbetrags angemessen zu berücksichtigen. Die Angemessenheit wird zwischen den Vertragspartnern individuell festgelegt.

10. Es besteht die Möglichkeit, einen Abschlag über bis zu 80 % der ungedeckten Aufwendungen nach Nummer 2 zu erhalten. Voraussetzung ist die Benennung und Bezifferung dieser Kosten. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachweisführung nach den Nummern 3 bis 8, überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.
11. Die Gesamtsumme der nachgewiesenen ungedeckten Mehraufwendungen wird nach Prüfung durch den LWV Hessen festgestellt, auch wird der Bezugszeitraum (maximal vom 15.03.2020 bis zum 31.12.2020) festgelegt.
12. Über die anteilig auf den LWV Hessen entfallenden ungedeckten Aufwendungen (für die in Kostenträgerschaft des LWV Hessen stehenden leistungsberechtigten Personen) wird eine Vereinbarung als Zuschuss getroffen. Der Zuschussbetrag wird dem Leistungserbringer in einer Summe zur Verfügung gestellt.
13. Über das konkrete Verfahren zur Antragsstellung, vorzulegenden Nachweisen, Fristen etc. wird in Kürze informiert.
14. Für das Jahr 2021 werden noch im Jahr 2020 Regelungen zur Übernahme von ggf. weiterhin entstehenden Mehraufwendungen und insbesondere auch Regelungen zu mehr erbrachten Leistungen getroffen.

LWV Hessen, 04.11.2020